

## Besondere Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Schwerin GmbH, gültig ab 1.12.2010

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern hat auf Grund des § 1 (1) der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (AllgBefBed) folgenden Abweichungen von den AllgBefBed zugestimmt:

### 1. § 3 AllgBefBed – Von der Beförderung ausgeschlossenen Personen

wird wie folgt ergänzt:

- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Betriebspersonal.

### 2. § 4 AllgBefBed – Verhalten der Fahrgäste

wird wie folgt ergänzt:

- (2) 9. das Rad-, Rollschuh- und Skateboardfahren im Bereich von Bahn- und Fähranlagen, Haltestellen sowie in den Verkehrsmitteln,  
10. der Verzehr von Lebensmitteln, wie beispielsweise Speiseeis, Speisen aller Art, Getränke in den Verkehrsmitteln,  
11. sich in angeschnitzter Kleidung auf Sitzplätze zu setzen.  
(3) Fahrgäste haben im Inneren des Fahrzeuges ihren Haltestellenwunsch rechtzeitig anzuzeigen. Dazu sind die roten Druckknöpfe mit der Aufschrift „Stop“ zu betätigen. Als optischer Hinweis erscheint auf der Innenanzeige die Bestätigung „Wagen hält“. Für sehbehinderte Fahrgäste ist die Hilfestellung des Fahrpersonals oder anderer Fahrgäste erforderlich.

### 3. § 6 AllgBefBed – Beförderungsentgelte, Fahrausweise

wird wie folgt ergänzt:

- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen und zu entwerfen.  
(8) In den Bussen und Straßenbahnen befindet sich jeweils ein mobiler Fahrausweisautomat.

### 4. § 7 AllgBefBed – Zahlungsmittel

wird wie folgt geändert:

- (1) - (3) treten außer Kraft, da kein Barverkauf von Fahrausweisen über das Fahrpersonal erfolgt.  
(4) Der Kauf von Fahrausweisen über Automaten ist mit der Geldkarte oder mit Hartgeld ab 10 Eurocent möglich.

### 5. § 9 AllgBefBed – Erhöhtes Beförderungsentgelt

wird wie folgt geändert:

- (3) Eine Reduzierung des erhöhten Beförderungsentgeltes von 40,00 € auf 7,00 € ist bei nachträglicher Vorlage des Mobiltickets auf Grund der Übertragbarkeit nicht möglich.  
(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 – 4 des § 9 AllgBefBed ist die Nahverkehr Schwerin GmbH als verantwortliche Stelle berechtigt, personenbezogene Daten von diesem Fahrgast zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Erhobene personenbezogene Daten verbleiben bei der verantwortlichen Stelle, eine Übermittlung an unbeteiligte Dritte erfolgt nicht. Die Speicherfrist der personenbezogenen Daten beträgt nach Abschluss des Vorganges 2 Jahre. Hiernach erfolgt die Löschung der Daten.  
(6) Personenbezogene Daten von Fahrgästen, die unter § 9 Abs. 3 AllgBefBed fallen, werden sofort nach Abschluss des Vorganges gelöscht.  
(7) Die Absätze (5) und (6) der Besonderen Beförderungsbedingungen gelten entsprechend für einen Dritten, wenn dieser durch die Nahverkehr Schwerin GmbH mit der Kontrolle der Fahrausweise beauftragt wurde.

### 6. § 10 AllgBefBed – Erstattung von Beförderungsentgelt

- Der Wortlaut der Sätze (1) und (4) bleibt erhalten. Für die Sätze (2) und (3) wird folgender Wortlaut eingefügt:  
(3) Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels maßgeblich. Eine zeitweilige Hinterlegung beim Verkehrsunternehmen wird ausgeschlossen. Ein früherer Zeitpunkt für die Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur anerkannt, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit (mit Nachweis der Bettlägerigkeit) oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.  
Bei dem übertragbaren Mobilticket erfolgt die Rückerstattung erst mit dem Tag der Rückgabe oder des Datums des Poststempels. Ein früherer Zeitpunkt wird auf Grund der Möglichkeit der Übertragung auf andere Personen ausgeschlossen.

### 7. § 11 AllgBefBed – Beförderung von Sachen

wird wie folgt ergänzt:

- (4) Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen verursacht werden, haftet der Fahrgast.  
(6) Handgepäck, Taschen oder andere Gegenstände dürfen nicht auf den Sitzplätzen abgestellt werden.

### 8. § 12 AllgBefBed – Beförderung von Tieren

wird wie folgt ergänzt:

- (2) Es besteht für alle Hunde Leinenpflicht. Die Hunde sind kurz an der Leine zu führen.